

**Droschkenordnung
der Stadt Kronberg im Taunus**

vom 23. Februar 1982

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Droschkenordnung gilt für den Taxenbetrieb im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus.

**§ 2
Standplätze**

- (1) Die Straßenverkehrsbehörde bestimmt die Zahl und den Ort der einzurichtenden Taxenstände sowie die jeweils zulässige Zahl der Taxen (ständige Stammpplätze).
- (2) Aus besonderen Anlässen, bei denen ein höherer Bedarf an Taxen zu erwarten ist, kann die Straßenverkehrsbehörde das vermehrte Bereitstellen an den ständigen Standplätzen sowie an anderen Orten (nicht ständige Standplätze) auf Antrag gestatten oder selbst anordnen.

**§ 3
Bereitstellen**

- (1) An Standplätzen nach § 2 dürfen nur solche Taxen bereitgestellt werden, deren Betrieb im Geltungsbereich dieser Droschkenordnung genehmigt ist.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Taxen besteht eine Bereitstellungspflicht. Die Bereitstellung darf nur an den nach § 2 eingerichteten Standplätzen erfolgen; das Bereitstellen an anderer Stelle ist unzulässig.
- (3) Beim vorübergehenden – auch kurzfristigen – Abstellen oder Parken von Taxen außerhalb der zugelassenen Standplätze ist durch Abnehmen oder Abdecken der Dachleuchte anzuzeigen, dass keine Bereitstellung erfolgt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Taxen im Geltungsbereich dieser Droschkenordnung bereitstellt, ohne im Besitz der dafür notwendigen Genehmigung zu sein;
2. Taxen außerhalb der nach § 2 eingerichteten Standplätze bereitstellt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 beim Abstellen oder Parken von Taxen außerhalb der zugelassenen Standplätze die Dachleuchte nicht abnimmt oder abdeckt.

§ 5
Inkrafttreten

(Inkrafttreten
am 1. März 1982)